



AWO Senioren

Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe gemäß § 8 Abs. 4 WBVG

- 1) Sollte sich der Betreuungsbedarf der*des Bewohnerin*Bewohners ändern, wird die Einrichtung ihre Leistungen an diesen veränderten Bedarf anpassen. Die Einrichtung weist darauf hin, dass ärztliche Leistungen nicht Gegenstand der Anpassungspflicht sind; dies gilt insbesondere für ärztliche Vorbehaltsaufgaben, wenn zum Beispiel ein Bedarf nach Infusionsleistungen zur Medikamententherapie bzw. nach intravenösen Injektionen besteht.

Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen ist:

- a) Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach, wegen des Fehlens einer entsprechenden technischen und baulichen Ausstattung und weil zwar ausreichend Fachkräfte, jedoch nicht mit der erforderlichen Zusatzqualifikation in der Intensivmedizin vorgehalten werden, für die Versorgung folgender Gruppen nicht ausgestattet:
 - Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen.
 - Versorgung von Patienten mit postoperativen Zuständen, aufgrund derer sie intensivpflegerisch, insbesondere invasiv medizinisch versorgt werden müssen.
- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern und von suchtmittelabhängigen Patienten. Aus Sicht der Einrichtung braucht es für die Versorgung dieser besonderen Personengruppe fortgebildetes und geschultes Personal und einer besonderen baulichen Ausstattung. Die Einrichtung kann jedoch nur die Personengruppe versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.



- c) Bewohner*innen für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonstige unterbringungsähnlichen Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner*innen zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohner*innen, bei denen eine Hinlauftendenz mit den normalen Mitteln eines Hinläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden könnten.

Absatz c trifft in Einrichtungen, die einen gerontopsychiatrischen Wohnbereich anbieten, nicht zu.

- d) Bewohner*innen mit bekannter Infektion mit MRSA- oder ORSA-Keimen, SARS-CoV-2 oder anderen Infektionserkrankungen, die fachlich eine Isolierung notwendig machen würden, wenn eine Einzelunterbringung aufgrund fehlender räumlicher Möglichkeiten zur isolierten Unterbringung infizierter Personen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- 2) Sollte der Gesundheitszustand der*des Bewohnerin*Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie die*den Bewohner*in jedoch bei der Suche nach einer anderen geeigneten Betreuungsmöglichkeit unterstützen.